

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Erklärung über eine Stelle (S. 11) in Müslins Vertheidigung der Geistlichen gegen Kuhn
Autor: Rellstab
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Munizipalitätsgemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammentreten dürfen;

In Erwägung, daß nach dem gleichen Grundsatz, nach welchem über öffentliche Angelegenheiten beratende Privatgesellschaften, als der inneren Ruhe gefährlich, nicht geduldet werden können, es der guten Ordnung eben so zuwider ist, wenn die Bürger einer Munizipalitätsgemeind oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu Behandlung anderer Gegenstände sich versammeln, oder in ihren gesetzlichen Versammlungen sich mit andern als den ihnen angewiesenen Gegenständen beschäftigen—
beschließt:

1. Unter den im Art. 1. und 2. des Gesetzes vom verbotenen Zusammentünften und Berathungen sind auch begriffen: die Versammlungen der Bürger einer Munizipalitätsgemeind oder der Antheilhaber eines Gemeindguts, wenn sie zu Berathung anderer Gegenstände zusammen berufen werden, als das Gesetz denen Generalversammlungen überläßt, oder wenn sie in ihren gesetzlich zusammenberufenen Versammlungen sich mit andern Gegenständen beschäftigen.
2. Der Anstifter einer durch den Art. 1. verbotenen Versammlung, ferner diejenigen, so bey solchen Versammlungen, so wie auch bey den im nemlichen Art. verbotenen Berathungen, die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Tagen belegt werden.
3. Diejenigen welche fortfahren, an einer Berathung Theil zu nehmen, nach dem solche von dem bewohnenden Beamten der Vollziehung, oder in einer Versammlung der Munizipalitätsgemeind von dem Präsident der Munizipalität, in einer Versammlung der Antheilhaber eines Gemeindguts, von dem Präsident der Gemeindskammer, als gesetzwidrig erklärt worden, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 10 und höchstens 50 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von wenigstens 1 und höchstens 3 Tagen belegt werden.
4. Die bewohnenden Beamteten der Vollziehung, ferner in Munizipalitäts- Gemeindversammlungen der Präsident der Munizipalität und in Versammlungen der Antheilhaber des Gemeindguts der Präsident der Gemeindskammer, welche in diesen Versammlungen einer gesetzwidrigen Berathung nicht

Einhalt thun oder selbst daran Antheil nehmen, sollen über diejenigen Strafen aus, die ihnen vorsehende Strafartikel auslegen mögen, je nach den Umständen mit Verweis, Suspension oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung über eine Stelle (S. 11) in Müslins Bertheidigung der Geistlichen gegen Ruhn.

Ich bin unter denjenigen, welche zwar nicht die Sittengerichte an sich, wohl aber solche, wie sie der Vollz. Ausschuss und die Commission vorschlugen, als inquisitorisch erklärten. Hierüber nun macht Müslin folgende Bemerkung: „Wer das Personale dieser „Feinde der Sittengerichte in der Nähe handeln gesehen hat, der wundert sich nicht, warum sie denselben so abgeneigt waren.“ Durch diese Seitenhiebe scheint der fromme Pharisäer sich an den Böllnern und Sündern reiben zu wollen. Er scheint rechtliche Männer bloß darum, weil sie sich der Einführung inquisitorischer und hierarchischer Sittengerichte widersetzen, der Sittenlosigkeit verdächtig zu machen. So viel ich mich erinnere, so widersetzte sich der Einführung jener Sittengerichte nebst mir besonders auch Huber und Secretan. Dem erstern überlasse ich die Bertheidigung seines eignen Namens; was aber den letztern und mich betrifft, so glaube ich es ihm und mir schuldig zu seyn, daß, wofern Müslin bey der Verdächtigung der Feinde von den vorgeschlagenen Sittengerichten, unser Personale gemeint hat, ich ihn mit Grunde als Verläumder und Ehrabschneider brandmarke. So lange soll auf ihm dieser schändliche Namen haften, bis er die Eiferer gegen jene zweckwidrigen Sittengerichte namentlich und unter gültigen Beweisen und Zeugnissen als sittenlos darzustellen vermag.

Rekt ab, eh. Volkstrepräs.

Anzeige.

Von Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker an der Postgasse in Bern, ist um 4 Bogen zu haben:

Ueber Einheit und Föderalismus, oder Plan zu einer neuen Staatsverfassung für die Schweiz, von Rudolf Stettler, Secretär der Verwaltungskammer von Bern.

Druckfehler.

In St. 131, S. 571, Sp. 1, Beschluß v. 22. Sept., statt Gemeinde Rax lies Gemeinde Rast.